

Faktenblatt: Mediations- und Schiedsverfahren im Rahmen der IVSE vor dem Generalsekretariat (GS) SODK

Differenzen zwischen zwei oder mehr kantonalen IVSE-Verbindungsstellen über die Interpretation des Regelwerkes IVSE kommen ab und zu vor. Sie sollen zwischen den Kantonen, wenn immer möglich, durch eine gemeinsame Konsensfindung beigelegt werden. Sofern eine Beilegung der Streitigkeit nicht gelingt, können sie mit der Unterstützung des GS SODK nach Lösungen suchen, die für sie befriedigend und tragfähig sind. Das Mediationsverfahren ist ein freiwilliges, niederschwelliges und kostengünstiges Verfahren, das ermöglicht, Differenzen zu klären und eine Lösung zu vereinbaren. Andere Streitbeilegungsverfahren, wie das ebenfalls durch das GS SODK geleitete Schiedsverfahren, werden dadurch weder ausgeschlossen noch präjudiziert.

Was passiert, wenn sich die Kantone nicht einigen können?

Gemäss der [«Empfehlung des Vorstandes IVSE über die Beilegung von Streitigkeiten aus der IVSE vom 22. März 2013»](#) stehen folgende Wege zur Verfügung:

- Die zuständigen kantonalen Behörden können beim **Generalsekretariat SODK** ein Mediationsverfahren oder ein Schiedsverfahren einleiten. Wird im Rahmen dieser Verfahren eine Vereinbarung abgeschlossen oder sonstige Beschlüsse im Einvernehmen getroffen, können sie gerichtlich nicht überprüft werden. Fast jedes Jahr führt das GS SODK mindestens ein solches Streitbeilegungsverfahren durch; *oder*
- Die Gesamtregierung eines Kantons ersucht direkt bei der **Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)** um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens. Scheitert das durch die KdK durchgeführte Vermittlungsverfahren, können die betroffenen Kantone eine Klage beim Bundesgericht einreichen. Im Folgenden äussern wir uns nur noch zum Mediations- oder Schiedsverfahren durch das GS SODK.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit das GS SODK ein Mediations- oder Schiedsverfahren einleitet?

Gemäss der Empfehlung «Streitbeilegungsverfahren» müssen einige Bedingungen kumulativ erfüllt sein, damit das GS SODK auf ein Gesuch eintreten kann:

- Das Gesuch muss von einer kantonalen Behörde eingereicht werden, in der Regel von einem Leiter oder einer Leiterin eines Amtes, das für die Finanzierung des betreffenden Angebotes im Bereich A, B, C oder D zuständig ist.
- Es muss sich um eine Streitigkeit im Rahmen der IVSE handeln. Die Höhe der Streitsumme ist unbeachtlich.
- Es muss sich um eine Streitigkeit zwischen zwei (oder mehreren) Kantonen handeln, die dem für die Streitigkeit relevanten Bereich der IVSE (A, B, C oder D) beigetreten sind.
- Es muss sich um eine der IVSE-unterstellte Einrichtung handeln oder es muss umstritten sein, ob es sich um eine solche handelt.
- Die Streitigkeit darf nicht bereits bei der KdK, einem kantonalen oder eidgenössischen Gericht hängig sein.
- Beide Kantone müssen sich einverstanden erklären, ihr Anliegen mittels eines Mediations- oder Schiedsverfahrens zu regeln.

Welches Verfahren (Mediations- oder Schiedsverfahren) eignet sich am besten im Fall einer interkantonalen Auseinandersetzung?

Die Kantone können wählen, ob sie das Mediations- oder Schiedsverfahren wählen.

Das GS SODK empfiehlt, in einem ersten Schritt die Klärung einer interkantonalen Differenz mittels eines Mediationsverfahrens anzugehen: Dieses Verfahren ist niederschwellig sowie schneller und ressourcenschonender für die Parteien als das Schiedsverfahren. Andere Streitbeilegungsverfahren zwischen den Parteien werden dadurch weder ausgeschlossen noch präjudiziert.

Wer leitet und bezahlt das Mediationsverfahren?

Wir bevorzugen den **Einbezug einer externen Fachperson mit anerkannter Mediationsausbildung**, die mit uns zusammen das Verfahren steuert und das Mediationsgespräch führt. Das GS SODK trägt seine Aufwendungen selbst. Die Übernahme der Kosten für externe Fachpersonen werden in Absprache mit den involvierten Kantonen festgelegt.

Wer leitet und bezahlt das Schiedsverfahren?

Das GS SODK fungiert nicht selbst als Schiedsstelle oder erstellt ein Rechtsgutachten. Deshalb schliesst es zu diesem Zweck **einen Auftrag mit einer/mehreren juristischen Experteninnen** und Experten ab. Alle Modalitäten des Schiedsverfahrens legt das GS SODK mit den involvierten Parteien in einem Gespräch fest. Die Kosten des Auftrages müssen von den involvierten Parteien übernommen werden. In der Regel trägt sie derjenige Kanton, der mit seinem Antrag unterliegt.

Was bietet die SODK im Vorfeld eines Mediations- oder Schiedsverfahrens an?

Bei einer konkreten Streitigkeit zwischen zwei Kantonen vor der Einleitung eines Mediations- oder Schiedsverfahrens nimmt das GS SODK nicht Stellung. Würde das GS SODK einen Kanton vorgängig inhaltlich beraten, wäre es in einem entsprechenden Streitbeilegungsverfahren nicht mehr allparteilich. Hingegen ist das GS SODK bereit, Verfahrensfragen vorgängig zu klären.

Welche Dienstleistungen bietet das GS SODK sonst noch im Hinblick auf die Anwendung der IVSE?

Grundsätzlich steht das GS SODK den kantonalen IVSE-Verbindungsstellen bei allen **fachlichen Fragen über die Anwendung der IVSE** zur Verfügung. Es kann den ihm unterbreiteten Sachverhalt auf der Grundlage des Regelwerkes IVSE aus fachlicher Sicht interpretieren, häufig nach Rücksprache mit dem Präsidium der SKV IVSE. Es ist aber keine Rechtsberatungsstelle und erteilt keine verbindlichen Rechtsauskünfte.